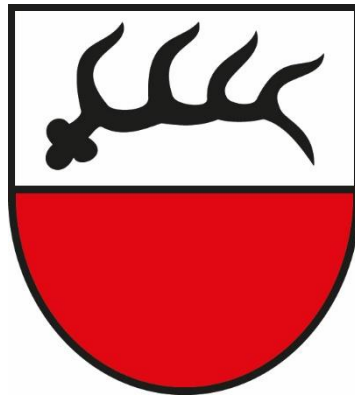


**Stadt Schömburg
Zollernalbkreis**



Vereinsförderungsrichtlinien

Stand 01.01.2019

Vereinsförderungsrichtlinien

der Stadt Schömburg vom 27.01.1991 in der modifizierten Fassung, gültig ab 01.01.2002, ergänzt am 28.07.2004, geändert zum 01.01.2016, geändert zum 01.01.2019.

I. Allgemeine Grundsätze

- 1.1** Die Stadt Schömburg fördert die im Stadtbereich ansässigen, rechtlich selbständigen, kultur- und Sporttreibenden sowie sonstigen Vereine und Vereinigungen, soweit sie im Vereinsregister eingetragen sind oder als Ortsgruppe einem eingetragenen Verein (Stammverein, Fachverband, Dachorganisation) angehören. Ziel dieser Förderung ist es, die ehrenamtliche Arbeit in den Vereinen bzw. Vereinigungen für die Allgemeinheit und insbesondere in der Jugendarbeit zu honorieren. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Vereine bzw. Vereinigungen sich der Allgemeinheit mindestens einmal im Jahr durch öffentliche Auftritte widmen oder auf Wunsch der Stadt bei Veranstaltungen kostenlos mitwirken.

Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen

- a) politische Parteien
- b) Religionsgemeinschaften und dergl.
- c) wirtschaftliche Vereine
- d) Vereine und Vereinigungen, deren tatsächlichen Zwecke nicht Belange des Kulturlebens oder der Gemeinnützigkeit zum Ziel haben

- 1.2** Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

- 1.3** Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist auf Verlangen der Stadt durch Einsicht in die Bücher und Originalbelege oder deren Vorlage nachzuweisen.

- 1.4** In Einzelfällen können Vereinigungen oder Gruppen, die nicht unter die Ziff. 1.1 fallen und deren Wirkungskreis sich auf das Gebiet der Stadt Schömburg erstreckt, nach diesen Richtlinien ebenfalls eine Förderung erhalten. Die Förderung ist nur in besonders begründeten, im öffentlichen Interesse liegenden Einzelfällen möglich.

1.5 Grundsätzliche Förderung

Jeder Verein erhält pro jungem Mitglied (6 – 18 Jahre) 2 €.

Für jedes erwachsene Mitglied erhalten die Vereine 1 €.

In jedem Jahr muss die Mitgliederzahl zum Stand 1. Juli jeweils bis spätestens 1.

September der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden. Wird die Mitgliederzahl nicht fristgerecht mitgeteilt, erhält der Verein für das Jahr keinen Zuschuss.

Der Narrenzunft Schömburg wird aufgrund ihrer besonderen Mitgliederstruktur, ein jährlicher Zuschuss von 350 € gewährt.

1.6 Vereinsheime

Die Stadt Schömburg fördert Investitionen in Vereinsheime, mit Gesamtkosten über 10.000,-- € mit einem Regelzuschuss von 15 v.H. der Baukosten, jedoch höchstens mit einem Betrag von 25.000,-- €.

II. Richtlinien über die Förderung kulturtreibender Vereine in Schömberg und Schörzingen

2.1 Begriffsbestimmung

Verein im Sinne dieser Förderungsrichtlinien sind Organisationen unter den Voraussetzungen der Ziff. 1.1

2.2 Arten der Förderung

Die Stadt Schömberg gewährt folgende Zuschüsse:

- a) Bereitstellung städtischer Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung durch die Vereine im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten
- b) Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
- c) Zuschüsse für besondere Veranstaltungen
- d) Zuschüsse für Anschaffungen und Unterhaltungskosten

2.3 Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen

Die Stadt Schömberg fördert die kulturtreibenden Vereine und Vereinigungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch unentgeltliche Überlassung städtische Gebäude und Räume für Übungs- und Veranstaltungszwecke, soweit evtl. bestehende Gebührenordnungen oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen. Die Überlassung beschränkt sich nach besonderen Belegungsplänen der Stadtverwaltung auf die Zeit, in der die städtischen Räume für den Schulunterricht nicht benötigt werden. Die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung dieser Gebäude und Räume ist zu beachten.

2.4 Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

Die Stadt gewährt den kulturtreibenden Vereinen und Vereinigungen zur teilweisen Deckung der laufenden Aufwendungen (Verbandsbeiträge, Personalkosten, laufende Unterhaltungskosten, kleinere Anschaffungen, Jugendausbildung etc.) einen jährlichen Zuschuss.

2.4.1 Musikvereine

Die Musikvereine erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Aufwendungen (Dirigenten, Noten, Reparaturen an Musikinstrumenten, sonstige laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten, Jugendausbildung) einen jährlichen Zuschuss für jedes Aktiven Orchester von 1500 €.

Außerdem erhält jedes Jugendorchester/Jugendgruppe (mind. 10 Mitglieder und mind. zwei öffentliche Auftritte pro Jahr) je 500 €.

2.4.2 Gesangvereine

Die Gesangvereine erhalten zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten (Chorleiter, Noten, Jugendausbildung etc.) einen jährlichen Zuschuss. Dieser beträgt

- a) für den Liederkranz Schömberg 1.000,-- €

2.5 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

- 2.5.1** a) 1. Für örtliche Veranstaltungen von Vereinen und Vereinigungen der Stadt können Leistungen und Arbeiten des städtischen Bauhofs in Anspruch genommen werden. Die Leistungen und Arbeiten werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und auf Antrag gewährt.
2. Städtische Tribüne
- aa) Der städtische Bauhof stellt auf Antrag die Tribüne während der üblichen Arbeitszeit auf. Dem Veranstalter wird dafür eine Pauschalgebühr in Rechnung gestellt, die sich je nach Größe der aufzustellenden Tribüne errechnet.
- bb) Für eine Tribüne bis zu einer Größe von 50 qm beträgt die Grundgebühr 300,-- €, je Quadratmeter Mehrflächen werden 5,-- € berechnet.
- cc) Der Veranstalter hat gegenüber der Stadt schriftlich zu erklären, die Risiken im Zusammenhang mit der Tribüne zu tragen.
3. Verkehrsregelungen anlässlich von Veranstaltungen
- aa) Die Vorwegweisung der überörtlichen Umleitung wird durch den städtischen Bauhof auf- und abgebaut. Die Inbetriebnahme ist Sache des Veranstalters.
- bb) Die innerörtliche Wegweisung ist Sache des Veranstalters. Die erforderlichen Absperrereinrichtungen und Verkehrszeichen werden von der Stadt oder durch eine Fachfirma, auf der Grundlage der verkehrsrechtlichen Anordnung der Verkehrsbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis gegen Kostenersatz durch den Veranstalter auf – und abgebaut.
- cc) Fehlende oder kaputte Gegenstände werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
4. WC-Wagen
Ein WC-Wagen ist vom Veranstalter selbst zu organisieren und abzuholen. Die Herstellung des Wasser- und Abwasseranschlusses erfolgen durch den Bauhof.
5. Wasser-, Abwasseranschluss
Die Anschlüsse für Wasser und Abwasser werden vom städtischen Bauhof hergestellt.
6. Personal- und Sachkosten
- aa) Die unter Ziff. 2.5.1.a 2. bis 2.5.1.a 5. anfallenden Personal- und Sachkosten werden dem Veranstalter zu 100 % in Rechnung gestellt.
- bb) Bei Stadt- und Dorffesten sowie nicht jährlich wiederkehrende Großveranstaltungen, ab Kreisebene aufwärts, fallen für die Bauhofleistungen nach Ziff. 2.5.1.a 2. bis 2.5.1.a 5. für den Veranstalter keine Kosten an.

- b) Die Stadt fördert auf Antrag Veranstaltungen der Vereine durch Überlassung der städtischen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen nach den besonders hierfür erlassenen Gebührenordnungen.

2.5.2 Förderfähig im Sinne von Ziff. 2.5.1 sind kulturelle Veranstaltungen von regionaler und besonderer örtlicher Bedeutung. Eine Förderung nach Ziff. 2.5.1 ist nur einmal jährlich möglich.

2.5.3 Der Zuschuss ist mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung bei der Stadt zu beantragen. Der Stadt ist auf Anforderung ein Finanzierungsplan vorzulegen.

2.6 Zuschüsse für Anschaffungen

2.6.1 Die Stadt fördert vereinseigene Neu-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen von Uniformen, Trachten und dergl. sowie die Anschaffung von Geräten, Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen, deren Gesamtanschaffungswert den Verein mit mehr als 1.500,-- € im Jahr belastet, mit einem Regelzuschuss von 15 v.H. des Rechnungsbetrages, jedoch höchstens 5.000,-- €.

2.6.2 Anträge können jeweils für die Anschaffungen des kommenden Jahres gestellt werden. Berücksichtigt werden können nur Anträge, bei denen die geplanten Anschaffungen mit detaillierter Kostenübersicht aufgelistet sind und die bis zum 1. September des Vorjahres schriftlich bei der Stadt vorliegen. Anträge, die dieser Form nicht entsprechen, gelten als nicht gestellt. Die bezuschusste Maßnahme ist spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres abzuwickeln, in dem die Stadt die Zuschussmittel im Haushalt bereitgestellt hat.

2.6.3 Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

III. Richtlinien über die Förderung sporttreibender Vereine in Schömberg und Schörzingen

3.1 Begriffsbestimmung

Vereine im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind Organisationen unter den Voraussetzungen der Ziff. 1.1

3.2 Arten der Förderung

Die Stadt Schömberg fördert die Sporttreibenden Vereine in Form von

- a) der Überlassung der städtischen Sporteinrichtungen
- b) Zuschüssen für den laufenden Vereinsbetrieb
- c) Zuschüssen für Investitionen
- d) Zuschüssen für besondere Veranstaltungen
- e) Zuschüssen für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen.

3.3 Überlassung städtischer Sporteinrichtungen

- a) Die Stadt Schömburg fördert die Sporttreibenden Vereine und Vereinigungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch unentgeltliche Überlassung städtischer Gebäude und Räume für Übungs- und Veranstaltungszwecke, soweit evtl. bestehende Gebührenordnungen oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen. Die Überlassung beschränkt sich nach besonderen Belegungsplänen der Stadtverwaltung auf die Zeit, in der die städtischen Räume für den Schulunterricht nicht benötigt werden. Die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung dieser Gebäude und Räume ist zu beachten.

3.5 Zuschüsse für Investitionen

A. Sportstättenbau

- 3.5.1** Die Stadt kann den Vereinen und Vereinigungen zum Sportstättenbau und zur Errichtung vereinseigener Sportstätten mit Gesamtkosten über 10.000,-- € einen Regelzuschuss von 15 v.H. der zuschussfähigen Baukosten, jedoch höchstens 25.000,-- € gewähren. Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die der aktiven Sportausübung bzw. dem Breitensport dienen. Instandsetzungen können nur in ganz besonders gelagerten Einzelfällen bezuschusst werden. Über die Zuschussgewährung entscheidet der Gemeinderat in jedem Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
Die Gewährung von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften für den Bau von Sportstätten wird ausgeschlossen.
- 3.5.2** Von der Bezuschussung ist der Bau von Wohnungen, Parkplätzen, Zugangsstraßen, Tribünen und die Einrichtungen von Clubräumen ausgenommen. Außerdem kann für Sportstätten, die überwiegend gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen, kein Zuschuss gewährt werden.
- 3.5.3** Bei allen Investitionsmaßnahmen sind die Zuschüsse nur zu gewähren, wenn die Sportstättenbauförderungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg, insbesondere die DIN-Normen eingehalten werden. Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind nicht die tatsächlichen, sondern die zuschussfähigen Baukosten.
- 3.5.4** Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, ggfs. des funktionsfähigen Bauabschnitts, muss sichergestellt sein. Ein detaillierter Finanzierungsplan ist mit dem Antrag vorzulegen; Eigenarbeit kann als Bestandteil der Finanzierung anerkannt werden, wenn sie glaubhaft gemacht wird. Nachbewilligungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, das Vorhaben darf noch nicht begonnen sein.
- 3.5.5** Anträge auf Zuschüsse sind zusammen mit dem Finanzierungs- und Planunterlagen bis spätestens 1. September des Vorjahres schriftlich bei der Stadt einzureichen. Gehen gleichzeitig mehrere Anträge ein, werden diese in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, bzw. vorgemerkt.

B. Sportgeräte

- 3.5.6** Die Stadt gewährt zur Anschaffung von Sportgeräten, die der aktiven Sportausübung dienen oder geeignet sind, den Breitensport zu aktivieren und deren Gesamtanschaffungswert den Verein mit mehr als 1.500,-- € im Jahr belastet, einen Regelszuschuss von 15 v.H. des Rechnungsbetrages, jedoch höchstens 5.000,-- €.
- 3.5.7** Anträge können jeweils für die Anschaffungen des kommenden Kalenderjahres gestellt werden. Berücksichtigt werden können nur Anschaffungen und Unterhaltungskosten, deren Bezuschussung bis zum 1. September des Vorjahres schriftlich bei der Stadt beantragt sind. Die bezuschusste Maßnahme ist spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres abzuwickeln, in dem die Stadt die Zuschussmittel im Haushalt bereitgestellt hat.
- 3.5.8** Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

3.6 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

- 3.6.1** a) 1. Für örtliche Veranstaltungen von Vereinen und Vereinigungen der Stadt können Leistungen und Arbeiten des städtischen Bauhofs in Anspruch genommen werden. Die Leistungen und Arbeiten werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und auf Antrag gewährt.
2. Städtische Tribüne
- aa) Der städtische Bauhof stellt auf Antrag die Tribüne während der üblichen Arbeitszeit auf. Dem Veranstalter wird dafür eine Pauschalgebühr in Rechnung gestellt, die sich je nach Größe der aufzustellenden Tribüne errechnet.
- bb) Für eine Tribüne bis zu einer Größe von 50 qm beträgt die Grundgebühr 300,-- €, je Quadratmeter Mehrflächen werden 5,-- € berechnet.
- cc) Der Veranstalter hat gegenüber der Stadt schriftlich zu erklären, die Risiken im Zusammenhang mit der Tribüne zu tragen.
3. Verkehrsregelungen anlässlich von Veranstaltungen
- aa) Die Vorwegweisung der überörtlichen Umleitung wird durch den städtischen Bauhof auf- und abgebaut. Die Inbetriebnahme ist Sache des Veranstalters.
- bb) Die innerörtliche Wegweisung ist Sache des Veranstalters. Die erforderlichen Absperrereinrichtungen und Verkehrszeichen werden von der Stadt oder durch eine Fachfirma, auf der Grundlage der verkehrsrechtlichen Anordnung der Verkehrsbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis gegen Kostenersatz durch den Veranstalter auf – und abgebaut.
- cc) Fehlende oder kaputte Gegenstände werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
4. WC-Wagen
Ein WC-Wagen ist vom Veranstalter selbst zu organisieren und abzuholen. Die Herstellung des Wasser- und Abwasseranschlusses erfolgen durch den Bauhof.
5. Wasser-, Abwasseranschluss
Die Anschlüsse für Wasser und Abwasser werden vom städtischen Bauhof hergestellt.

6. Personal- und Sachkosten

- aa) Die unter 3.6.1.a 2. bis 3.6.1.a. 5. anfallenden Personal- und Sachkosten werden dem Veranstalter zu 100 % in Rechnung gestellt.
- bb) Bei Stadt- und Dorffesten sowie nicht jährlich wiederkehrende Großveranstaltungen, ab Kreisebene aufwärts, fallen für die Bauhofleistungen nach Ziff. 3.6.1.a 2. bis 3.6.1.a 5. für den Veranstalter keine Kosten an.

- b) Die Stadt fördert auf Antrag Veranstaltungen der Vereine durch Überlassung der städtischen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen nach den besonders hierfür erlassenen Gebührenordnungen.

3.6.2 Förderfähig im Sinne von Ziff. 3.6.1 sind sportliche Veranstaltungen von überörtlicher oder ganz besonderer örtlicher Bedeutung. Eine Förderung nach Ziff. 3.6.1 ist nur einmal im Jahr möglich.

3.6.3 Der Zuschuss ist mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung bei der Stadt zu beantragen. Der Stadt ist auf Anforderung ein Finanzierungsplan vorzulegen.

IV. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

4.1 Allgemeines

Die Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung ist zunächst Sache des Eigentümers. Die Aufwendungen (z.B. Wasserzins und Entwässerungsgebühren) werden von der Stadt teilweise bezuschusst, sofern die vereinseigenen Sportanlagen nicht gewerbemäßigen oder berufssportlichen Zwecken dienen.

4.2 Sportplätze/Tennisplätze

4.2.1 Zur Unterhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportplätze/Freiluftsportanlagen (ausgenommen Reitplätze) gewährt die Stadt einen jährlichen Zuschuss in Form der Übernahme der Wasserzinsgebühren für die Beregnungsanlage. Darüber hinaus trägt die Stadt die Unterhaltungskosten für Dünger etc.. Außerdem übernimmt die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Mähen der Sportplätze durch den städtischen Bauhof, sofern der Einsatzplan des Bauhofes dies zulässt. Voraussetzung hierfür ist die kostenlose Überlassung der Sportplätze für die Schulen. Den örtlichen Tennisvereinen wird ein Zuschuss über 100 € je Platz für die Entsorgung des alten Tennissandes gewährt.

4.3 Nutzungsrecht/Pachtverhältnisse

4.3.1 Errichtet oder betreibt ein Verein oder eine Vereinigung anstelle der Stadt eine Sportanlage, so überlässt die Stadt den in ihrem Eigentum stehende Grund und Boden im Wege eines Nutzungs- oder Pachtvertrages (nicht Erbbaurecht) dem Verein oder der Vereinigung. Bereits hierüber abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen auch über künftig nicht mehr zu bezuschussende Nebenanlagen nach Ziff. 3.5.2 bleiben unberührt und gelten in der abgeschlossenen Fassung weiter.

4.3.2 Neu abzuschließende Nutzungs- oder Pachtverträge werden grundsätzlich auf die Dauer von mindestens 20 Jahren abgeschlossen. Eine Nutzungsentschädigung oder Pachtzins wird nicht festgesetzt.

VI. Ehrungen, Jubiläen

- 6.1** Für die Ausrichtung von Veranstaltungen überörtlicher oder besonderer örtlicher Bedeutung, den Gewinn von Meisterschaften oder vergleichbaren Titeln, können Ehrenpreise und Erinnerungsgaben (Wanderpokale oder sonstige Geldwertauszeichnungen) gewährt oder Ehrungen vorgenommen werden. Dies geschieht in gegenseitiger Absprache, je nach Bedeutung des Anlasses. Entsprechende Vorstellungen sind rechtzeitig der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Je Veranstaltung wird 1 Pokal in der Regel als Wanderpokal gestiftet. Dieser wird ersetzt, wenn er gemäß den Wettkampfvorgaben in den endgültigen Besitz des Wettkampfteilnehmers übergegangen ist.

- 6.2** Bei Jubiläen gewährt die Stadt Vereinen oder Vereinigungen, die unter diese Vereinsförderungsrichtlinien fallen, alle 25 Jahre einen einmaligen Zuschuss von 10,-- € pro Jahr des Bestehens und zusätzlich die Kosten eines Festaktes bis maximal 500,- €.

VII. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Schömberg, den 01.08.2018

Bürgermeister